

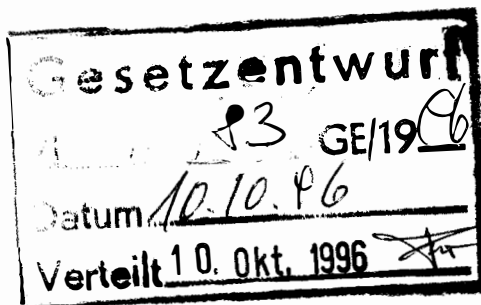
**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 60 0000/23-VI/96 (Konv.)

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: (0222) 71123 / 2727

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. König  
Dr. Schachel  
Telefon:  
(0222) 71123 / 2170 DW  
(0222) 71123 / 2526 DW



*Dr. Klausgraber*

*Ende der R-Frist 16.10.96*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Gründung  
der 'BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.';  
Begutachtung

*gesprächen mit Dr. König*  
*[Signature]*

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Gründung der 'BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.'.

25 Anlagen

4. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. WINTER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

## *E n t w u r f*

*eines Bundesgesetzes, mit dem der Bundesminister für Finanzen zur Gründung der BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H. ermächtigt wird.*

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

# **BUNDESGESETZ ÜBER DIE BRZ BUNDESRECHENZENTRUM GES.M.B.H. (BRZ Ges.m.b.H.-Gesetz)**

## *Ermächtigung zur Gründung der BRZ Ges.m.b.H.*

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 an Stelle des Bundesrechenamtes - Bereich Datenverarbeitung - eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mindestens 1 Million Schilling zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI.Nr. 58/1906, anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft ist ein Dienstleistungsunternehmen und führt die Firma "BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H." (BRZ Ges.m.b.H.).

Ihre Anteile sind zu 100 vH dem Bund vorbehalten. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an der BRZ Ges.m.b.H. ist nicht zulässig. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Die BRZ Ges.m.b.H. ist berechtigt, ihrer Firmenbezeichnung das Bundeswappen beizusetzen.

## *Aufgaben und Befugnisse*

§ 2. (1) Der BRZ Ges.m.b.H. obliegt die Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen und von vertraglich übernommenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-Aufgaben).

(2) IT-Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind insbesondere

1. die Entwicklung, die Wartung und der Betrieb von IT-Anwendungen,
2. die Beschaffung, die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastruktur.

(3) Alle bis zum 31. Dezember 1996 sowohl aufgrund der Bestimmungen der §§ 2 bis 5 in Verbindung mit § 8 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978 als auch aufgrund sonstiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsübereinkommen dem Bundesrechenamt zum Vollzug zugewiesenen IT-Aufgaben gelten auf die Dauer von fünf Jahren als gesetzlich übertragene Aufgaben im Sinne des Abs. 1. Vor einer Übertragung weiterer Aufgaben an die BRZ Ges.m.b.H. hat das zuständige oberste Organ das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(4) Für die gesetzlich übertragenen IT-Aufgaben besteht für die BRZ Ges.m.b.H. Betriebspflicht.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 kann der Bundesminister für Finanzen, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben im hoheitlichen Bereich erforderlich ist oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen ist, die BRZ Ges.m.b.H. durch Verordnung mit der Durchführung von IT-Aufgaben betrauen, für die Betriebspflicht gilt.

(6) Die BRZ Ges.m.b.H. ist berechtigt, andere IT-Dienstleistungen, welche dem Aufgabebereich entsprechen und geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern, im öffentlichen Wettbewerb national und international zu marktüblichen Bedingungen anzubieten und zu erbringen. Die Erfüllung der in den Abs. 3 und 5 übertragenen IT-Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die BRZ Ges.m.b.H. hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gesetzlichen oder durch Verordnung in Kraft gesetzten Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen anzuwenden.

(8) Die Tätigkeit der BRZ Ges.m.b.H. gemäß Abs. 3 und 5 ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 zuzurechnen.

(9) Die Verwendung von Daten durch die BRZ Ges.m.b.H. als Dienstleister ist an die Weisungen des jeweiligen Auftraggebers gebunden.

### *Aufsicht*

§ 3. Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gemäß dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl.Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der BRZ Ges.m.b.H. der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

### *Vermögensübertragung, Rechnungslegung*

§ 4. (1) Die im Eigentum des Bundes stehenden und vom Bundesrechenamt verwalteten Vermögensgegenstände, insbesondere Hardware, Software und Einrichtungsgegenstände, sowie Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten, die der Wahrnehmung der IT-Aufgaben dienen, gehen mit Ablauf des 31. Dezember 1996 im Wege der Rechtsnachfolge in das Eigentum der BRZ Ges.m.b.H. über.

(2) Die Urheberrechte an der vom Bundesrechenamt entwickelten Software verbleiben beim Bund. Die Verwertungsrechte an der im Auftrag des Bundesministers für Finanzen vom Bundesrechenamt entwickelten Software werden der BRZ Ges.m.b.H. übertragen.

(3) Für die Rechnungslegung der BRZ Ges.m.b.H. gelten die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl.Nr. 475/1990.

### *Befreiung von Steuern und Abgaben*

§ 5. (1) Die BRZ Ges.m.b.H. ist von allen durch Bundesgesetze geregelten Abgaben, die mit der Gründung, mit der Vermögensübertragung und der Übertragung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 4 und mit künftigen Kapitalaufstockungen verbunden sind, befreit.

(2) Die BRZ Ges.m.b.H. ist von der Entrichtung der Umsatzsteuer für Umsätze aus der Erbringung von Leistungen aufgrund gesetzlich übertragener Aufgaben sowie für Leistungen, die gemäß § 2 Abs. 5 für den Bund erbracht werden, befreit.

(3) Die BRZ Ges.m.b.H. gilt als Dienststelle des Bundes im Sinne des § 35 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl.Nr. 170/1970

### *Preisgestaltung*

§ 6. (1) Die BRZ Ges.m.b.H. erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt.

(2) Der Ermittlung der Höhe der Entgelte für Leistungen aufgrund gesetzlich übertragener Aufgaben sowie für Leistungen, die gemäß § 2 Abs. 5 für den Bund erbracht werden, ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

### *Überleitung der Bediensteten*

§ 7. (1) Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 1996 dem Personalstand des Bundesrechenamtes angehören und die gemäß der zu diesem Zeitpunkt dort geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung dem Bereich "Datenverarbeitung" oder im Bereich "Verwaltung" der ADV-Beschaffung, der ADV-Voranschlags- und -Rechnungsadministration oder der Amtswirtschaftsstelle zugewiesen sind, sind ab 1. Jänner 1997 Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. Sonstige Vertragsbedienstete des Bundesrechenamtes, die mit 1. Jänner 1997 in das Bundesbesoldungs- und -pensionsamt übernommen werden, können durch Dienstgebererklärung bis längstens 31. Dezember 1997 der BRZ Ges.m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn aufgrund der an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ihre Dienstleistung für die BRZ Ges.m.b.H. von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle. Diese gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung als Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H.

(2) Beamte, die am 31. Dezember 1996 einem der im Absatz 1 genannten Bereiche des Bundesrechenamtes zugewiesen sind, gehören ab 1. Jänner 1997 dem Amt des Bundesrechenzentrums (Abs. 7) für die Dauer ihres Dienststandes an, solange sie nicht auf eine andere Planstelle ernannt werden. Sonstige Beamte des Bundesrechenamtes, die mit 1. Jänner 1997 in das Bundesbesoldungs- und -pensionsamt übernommen werden, können bis längstens 31. Dezember 1997 mit Bescheid zum Amt des Bundesrechenzentrums versetzt werden, wenn aufgrund der an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ihre Dienstleistung für die BRZ Ges.m.b.H. von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle.

(3) Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 1996 dem Personalstand der Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen angehören und die gemäß ihrem zu diesem Zeitpunkt geltenden Sondervertrag für ADV-Bedienstete als Chefanalytiker oder Analytiker oder Analytikerassistenten verwendet werden, sind ab 1. Jänner 1997 Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. Sonstige Vertragsbedienstete der Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen können durch Dienstgebererklärung bis längstens 31. Dezember 1997 der BRZ Ges.m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn aufgrund der an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ihre Dienstleistung für die BRZ Ges.m.b.H. von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle. Diese gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung als Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H.

(4) Beamte, die am 31. Dezember 1996 dem Personalstand der Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen angehören, können bis längstens 31. Dezember 1997 mit Bescheid, unbeschadet ihrer weiteren Zugehörigkeit zum Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen, der BRZ Ges.m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn aufgrund der an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ihre Dienstleistung für die BRZ Ges.m.b.H. von größerer Bedeutung ist, als für ihre bisherige Dienststelle.

(5) Bei der Erlassung von Bescheiden oder Dienstgebererklärungen gemäß Abs. 1 bis 4 ist auf die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und den bisherigen Arbeitsplatz sowie auf soziale Erwägungen Bedacht zu nehmen. Vor der Erlassung von Bescheiden oder Dienstgebererklärungen ist das Einvernehmen mit dem unmittelbar zuständigen Personalvertretungsorgan gemäß dem Bundespersonalvertretungsgesetz herzustellen.

(6) Allen unter Abs. 1 und 3 genannten Bediensteten bleiben auch als Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. die ihnen am 31. Dezember 1996 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung zustehenden Rechte gewahrt.

(7) Allen unter Abs. 2 und 4 genannten Bediensteten bleibt auch als Dienstnehmern des Amtes des Bundesrechenzentrums oder als dienstzugeteilten Bediensteten der BRZ Ges.m.b.H. ihre zum 31. Dezember 1996 oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versetzungsbescheides erworbene, für die weiteren Vorrückungen maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung, sowie die für weitere Ernennungen geltende Planstellenbewertung gewahrt.

(8) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstbehörde für die im Abs. 2 angeführten Bediensteten wird als unmittelbar nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen ein "Amt des Bundesrechenzentrums" eingerichtet. Die Leitung dieses Amtes obliegt der Geschäftsführung der BRZ Ges.m.b.H., die in Ausübung dieser Aufgaben an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

(9) Die in den Abs. 2 und 4 genannten Bediensteten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur BRZ Ges.m.b.H. mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen.

(10) Für die in den Abs. 2 und 4 genannten Bediensteten hat die BRZ Ges.m.b.H. dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 27,5 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern geleistete Überweisungsbeträge sind in voller Höhe an den Bund zu überweisen.

(11) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 und 3 Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. werden, sind hinsichtlich der Nutzung einer Dienst- oder Naturalwohnung so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet, und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 333/1979 und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1956 finden weiterhin sinngemäß Anwendung.

(12) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der in den Abs. 1 und 3 genannten Bediensteten hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1996 aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen.

(13) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1, 3 und 8 Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung dieses Arbeitsverhältnisses auf die BRZ Ges.m.b.H. über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(14) Der Bund hat der BRZ Ges.m.b.H. Ersatz für die auf sie übergehenden besoldungsrechtlichen Ansprüche der in Abs. 1, 3 und 8 genannten Bediensteten in der bis zum Zeitpunkt des Übergangs entstandenen Höhe zu leisten.

(15) Sofern Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. in Gebäuden des Bundes untergebracht sind, gelten sie als Arbeitnehmer des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl.Nr. 164/1977, anzuwenden ist.

(16) Für die Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. gilt hinsichtlich der Dienstzeit die Bestimmung des § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl.Nr. 86/1948, sinngemäß.

### *Kollektivvertrag*

§ 8. (1) Die BRZ Ges.m.b.H ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig .

(2) Die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der BRZ Ges.m.b.H., deren Arbeitsverhältnis nicht auf § 7 Abs. 1 oder 3 beruht, können in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, geregelt werden.

(3) Ist bis 31. Dezember 1998 kein Kollektivvertrag vereinbart, hat die Geschäftsleitung der BRZ Ges.m.b.H. eine Dienstordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der im Abs. 2 genannten Arbeitnehmer zu erlassen. Diese Dienstordnung hat ohne Verschlechterung der sozialen und finanziellen Ansprüche der Bediensteten den Zielsetzungen von Flexibilität für die Gesellschaft und Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die Wettbewerbssituation zu folgen. Vor Erlassung einer Dienstordnung ist der Betriebsrat zu befassen. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen und tritt mit dem Vorliegen eines Kollektivvertrages außer Kraft.

(4) Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H., deren Arbeitsverhältnis auf § 7 Abs. 1 oder 3 beruht, sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der BRZ Ges.m.b.H. einem gemäß Abs. 2 abgeschlossenen Kollektivvertrag binnen zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten beizutreten.

### *Interessenvertretung der Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H.*

§ 9. (1) Dem bisherigen Dienststellenausschuß des Bundesrechenamtes (soweit er die Interessen der im § 7 genannten Bediensteten zu vertreten hat) obliegt ab 1. Jänner 1997 die Funktion des Betriebsrates der BRZ Ges.m.b.H. im Sinne des § 50 Arbeitsverfassungsgesetz 1973, BGBl.Nr. 22/1974.



(2) Der Betriebsrat hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu tragen, daß der neugewählte Betriebsrat spätestens ein Jahr nach Gründung der BRZ Ges.m.b.H. seine Tätigkeit aufnehmen kann.

### *Richtlinien für die Unternehmensführung*

§ 10. (1) Die BRZ Ges.m.b.H. ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt, unter Beachtung des § 6, auch für die Pflicht zur Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 5.

(2) Die BRZ Ges.m.b.H. ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Hinblick auf gesetzlich oder durch Verordnung übertragene IT-Aufgaben (§ 2 Abs. 3 und 5 ) sowie im Hinblick auf vertraglich übernommene IT-Aufgaben (§ 2 Abs. 6) notwendig oder nützlich erscheinen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen ist an die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(3) Die Geschäftsführung der BRZ Ges.m.b.H. hat im Rahmen eines Unternehmenskonzeptes geeignete Maßnahmen zur Überbrückung längerdauernder Störungen des ADV-Betriebes vorzusehen (Ausfallskonzept). In solchen Fällen hat bis zur Wiederaufnahme des normalen Betriebes das Bundeskanzleramt die für die Fortführung des Betriebes erforderliche Kapazität im zentralen Ausweichsystem der BRZ Ges.m.b.H. zur Verfügung zu stellen.

### *Bildung der Organe*

§ 11. (1) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung der BRZ Ges.m.b.H. hat durch den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

(2) Bis zur Bestellung der Geschäftsführung führt der Leiter der Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen die Geschäfte der BRZ Ges.m.b.H.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende, werden vom Bundesminister für Finanzen aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen bestellt; zwei Mitglieder entsendet der Betriebsrat.

### *Nutzerbeirat*

§ 12. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Beratung und Unterstützung bei der Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse gegenüber der BRZ Ges.m.b.H. einen Nutzerbeirat einzurichten.

Der Beirat besteht aus Repräsentanten der größten Auftraggeber der BRZ Ges.m.b.H.

(2) Die Mitglieder des Nutzerbeirates werden vom Bundesminister für Finanzen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für jedes Mitglied des Nutzerbeirates ist vom Entsender ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Tätigkeit im Nutzerbeirat ist ehrenamtlich.

(3) Der Bundesminister für Finanzen führt den Vorsitz im Nutzerbeirat. Er kann einen Beamten seines Ressorts mit seiner Vertretung betrauen. Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall auch andere Fachleute als nichtstimmberechtigte Mitglieder zur Mitarbeit einladen. Diese dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.

(4) Der Nutzerbeirat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

(5) Die Sitzungen des Nutzerbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind über ihre Tätigkeit im Nutzerbeirat auch nach Beendigung ihrer Funktion zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Nutzerbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### *Haftung*

§ 13. (1) Für die von Arbeitnehmern der BRZ Ges.m.b.H. in Wahrnehmung der gemäß § 2 Abs. 3 und 5 erbrachten Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügte Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949. Der Arbeitnehmer haftet dem Geschädigten nicht.

(2) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, kann er von den Arbeitnehmern der BRZ Ges.m.b.H. Rückersatz nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949, begehren.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 hat die BRZ Ges.m.b.H. dem Bund jene Leistungen, welche dieser in Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erbracht hat, zu ersetzen, wobei für die Ersatzpflicht der Verschuldensmaßstab des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1967 heranzuziehen ist.

(4) Soweit die BRZ Ges.m.b.H. Schadenersatzleistungen an den Bund erbracht hat, geht der Anspruch des Bundes gegen die Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. auf Rückersatz gemäß Abs. 2 auf die BRZ Ges.m.b.H. über.

(5) Der Bund trägt das Versicherungsrisiko für die Beschädigung oder Zerstörung der Hardware, Software oder Daten der BRZ Ges.m.b.H. Die BRZ Ges.m.b.H. hat dem Bund die auf den vertraglich übernommenen Aufgabenbereich (§ 2 Abs. 6) entfallenden fiktiven Versicherungskosten zu refundieren, wobei sich diese unter Zugrundelegung einer marktüblichen Prämie aus der anteiligen Nutzung der Anlagen für Zwecke vertraglich übernommener Aufgaben errechnen.

#### *Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes*

§ 14. (1) Die BRZ Ges.m.b.H. sowie allfällig von ihr gegründete Tochtergesellschaften sind berechtigt, in allen Rechtsangelegenheiten die Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

(2) Die BRZ Ges.m.b.H. und allfällig von ihr gegründete Tochtergesellschaften haben weiters das Recht, ihre Lohn- und Gehaltsverrechnung im Wege der Bundesbesoldung durchzuführen sowie sich der IT-Verfahren für die Haushaltsverrechnung und die Personalverwaltung des Bundes zu bedienen.

(3) Bedienstete der BRZ Ges.m.b.H. sind hinsichtlich der Zugänglichkeit zu Grundausbildungs-, Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen den Bundesbediensteten gleichzustellen.

#### *Verschwiegenheitspflicht*

§ 15. (1) Die Organe und die Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes BGBl.Nr. 333/1979 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 gilt nicht bei der Auskunfterteilung an den Bundesminister für Finanzen in Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes gemäß § 3.

### *Verweisungsbestimmungen*

§ 16. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

### *Vollziehung*

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 2 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesministern, hinsichtlich § 10 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

### *Außerkräftreten*

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl.Nr 123/1978, soweit es ADV-Angelegenheiten aus dem Vollzugsbereich des Bundesrechenamtes regelt, außer Kraft.

### *Inkrafttreten*

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

## VORBLATT

### **Problem:**

In den letzten Jahren stieg die Bedeutung der Ressource Information und der Informationsverarbeitung in rasantem Ausmaß. Diese Entwicklung findet selbstverständlich auch in der Bundesverwaltung ihren Niederschlag. Der Einsatz der Informationstechnologie (IT) ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Gestaltung der Verwaltung.

Der aufgrund gestiegenen Spardruckes im Personalbereich zusätzlich forcierte IT-Einsatz in der Verwaltung hat beachtliche Steigerungsraten der IT-Ausgaben des Bundes zur Folge. Lagen diese im Jahr 1988 noch bei öS 3, 2 Mrd., wurden im Jahr 1996 bereits öS 5,3 Mrd. für IT-Leistungen veranschlagt.

Ein Ende dieser Aufwärtsentwicklung läßt sich nicht absehen, da ein sachbearbeiterorientierter IT-Einsatz erst in Ansätzen verwirklicht ist. Derzeit haben ca. 50.000 Bundesbedienstete Zugang zu Arbeitsplatzcomputern (APC) oder Terminals. Eine Vollausrüstung mit IT am Arbeitsplatz bedeutet einen geschätzten Bedarf an Bildschirmarbeitsplätzen bzw. APC's für weitere 40.000 Bedienstete. Die Forcierung des Einsatzes von IT in Richtung einer Vollausrüstung stellt im Hinblick auf die personellen und budgetären Sparmaßnahmen einen notwendigen Schritt dar.

Bei Aufrechterhaltung der bisherigen Struktur der IT-Landschaft des Bundes ist das Ziel einer kostengünstigen flächendeckenden IT-Versorgung in absehbarer Zeit nicht erreichbar.

Das Bundesrechenzentrum ist gemäß dem ADV-Konzept der Österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1971 ein Schwerpunktrechenzentrum und wurde mit dem Informatikleitkonzept 1992 zum Servicerechenzentrum der Bundesverwaltung erklärt. Neben den vielfältigen Aufgaben in der Finanzverwaltung (Steuern, Zoll etc.) werden IT-Dienstleistungen auch anderen Ressorts angeboten. Insbesondere erfolgt die Unterstützung aller Ressorts im Bereich von Querschnittsaufgaben (Besoldung, Haushaltsverrechnung, Personalinformationssystem etc.). Daneben werden auch noch ressortspezifische Verfahren für einzelne Ressorts (z.B. für das BM für Justiz Mahnverfahren, Handelsregister usw.) entwickelt und betrieben.

Die Nachfrage nach Leistungen des BRZ übersteigt aber den Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten, da das BRZ wie die gesamte Bundesverwaltung auch den personellen und finanziellen Restriktionen wie Aufnahmestopp und Budgetkürzungen unterworfen ist und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eine Einnahmenverwendung durch das BRZ nicht vorsehen. Eine signifikante Ausweitung des Leistungsumfanges ist daher derzeit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesminister für Finanzen Mitte Juli 1996 den Auftrag an die Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen erteilt, die Ausgliederung des Produktionsbereiches 'Datenverarbeitung' aus dem Bundesrechenamt in eine 100% bundeseigene Ges.m.b.H. vorzubereiten und per 1.1.1997 durchzuführen.

**Ziel:**

Durch die Gründung der BRZ Ges.m.b.H. sollen die Voraussetzungen für eine Neustrukturierung der IT-Landschaft des Bundes durch die Ressorts geschaffen werden. So soll mit der Bereitstellung eines sicherheitsorientierten, kompetenten und leistungsstarken IT-Dienstleisters für die gesamte öffentliche Verwaltung auch eine optimalere Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Rechenzentrum, Netzwerk, Postabfertigung, Softwarelösungen, etc.) und existierenden Know How's erreicht werden.

Weiters sollen durch Vermeidung von Verwaltungsrestriktionen in einer privatrechtlichen Gesellschaft (z.B. durch flexibles Personalmanagement, Finanzierungsalternativen wie 'Public-Private-Partnership') auch größere Flexibilität und eine Effizienzsteigerung erzielt werden. Zusätzlich können neue Möglichkeiten zum Verkauf von IT-Dienstleistungen, insbesondere bereits fertig entwickelter IT-Lösungen, an andere in- und ausländische Verwaltungsorganisationen (z.B. Länder, Gemeinden, Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen) geschaffen werden.

Durch ein besseres Bürgerservice sollen in Zukunft auch Daten und Dienste an den Bürger vor Ort (z.B. Bürgerservicestellen in lokalen Ämtern, Verwaltungskioske) herangetragen werden. Auf einfache Art und Weise sollen so umfassende Informationen angeboten oder Behördenwege erledigt werden können. Durch die Schaffung weiterer organisatorischer und technischer Voraussetzungen soll die Einbindung der Wirtschaft intensiviert werden.

In Summe stehen eine effiziente und kostengünstige Nutzung von IT-Dienstleistungen innerhalb der Bundesverwaltung, flexibleres Agieren auf eine starke Nachfrage und mehr Nähe zu Bürger und Wirtschaft im Vordergrund. Es soll mit Hilfe der BRZ Ges.m.b.H. ein Innovationsschub der öffentlichen Verwaltung auf dem IT-Sektor, insbesondere durch den Ausbau des Corporate Network Finanz zu einem Information-Highway der öffentlichen Verwaltung, intialisiert werden, sodaß das Bundesrechenzentrum zu einem Motor der Informationsgesellschaft werden kann.

**Inhalt:**

Die bisher aus der ADV-Sektion des Bundesministeriums für Finanzen und dem Bundesrechenamt bestehende virtuelle Organisation des Bundesrechenzentrums wird unter Neuverteilung der Aufgaben und Bereinigung von Schnittstellen neu gestaltet. Das Bundesministerium für Finanzen, vertreten durch die Sektion VI (IT-Sektion), bleibt Auftraggeber und Organisator für die Finanz- und Querschnittsapplikationen.

Der Bereich 'Datenverarbeitung' des Bundesrechenamtes wird in eine zu gründende 'BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.' (BRZ Ges.m.b.H.) ausgegliedert.

Für den Bereich des Pensionswesens wird ein Bundesbesoldungs- und -pensionsamt (BBPA) eingerichtet, dem als nachgeordneter Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen der Vollzug jener Aufgaben zukommt, die bisher vom Bundesrechenamt als Pensionsbehörde erster Instanz erledigt wurden. Ferner wird dem Bundesbesoldungs- und pensionsamt auch der Vollzug der dem Bundesrechenamt gemäß §§ 6 und 7 BHG übertragenen Buchhaltungsagenden und sonstiger Mitwirkungspflichten obliegen.

**Kosten:**

Die Kosten für die Gründung der BRZ Ges.m.b.H. (Vermögensbewertung, Eröffnungsbilanz, Gesellschaftsvertrag usw.) werden durch Umschichtungen im ADV-Budget des Bundesministeriums für Finanzen gedeckt.

**EU-Konformität:**

Der vorliegende Entwurf entspricht den einschlägigen EU-Verordnungen und -Richtlinien.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Im Bundesrechenamt als nachgeordneter Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen werden derzeit nicht nur die ADV-Angelegenheiten der Finanzverwaltung abgewickelt, sondern auch Querschnittsapplikationen (Bundeshaushaltsverrechnung, Bundesbesoldung, Personalinformationssystem des Bundes) für die gesamte Bundesverwaltung und darüberhinaus auch ADV-Projekte und Applikationen, bei denen andere Ressorts und sonstige Institutionen als Auftraggeber fungieren.

Weiters ist das Bundesrechenamt auch Pensionsbehörde erster Instanz für Bundesbedienstete.

Der Buchhaltung des Bundesrechenamtes sind auch Aufgaben des Buchhaltungsvollzuges anderer anweisender Stellen gem. §§ 6 und 7 BHG sowie sonstige Mitwirkungspflichten übertragen.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Tätigkeiten finden sich im Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, in den hiezu ergangenen BRA-Verordnungen, diversen anderen Gesetzen ('leges fugitivae') sowie in Ressort- und Verwaltungsübereinkommen.

Die ordnungsgemäße Betriebsabwicklung im Bundesrechenamt setzt eine umfangreiche Infrastruktur in der Verwaltung und im ADV-Betrieb voraus, die in den Verwaltungs- und Betriebsabteilungen dieses Amtes angesiedelt ist.

Die Sektion VI (ADV-Sektion) und das Bundesrechenamt bilden als virtuelle Institution das Bundesrechenzentrum.

Im Auftrag des Bundesministers für Finanzen war der Entwurf eines Bundesgesetzes vorzubereiten, mit dem der ADV-Bereich des Bundesrechenamtes einschließlich seiner Infrastruktur auszugliedern und in ein nach privatrechtlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen unter der Bezeichnung 'BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.' (BRZ Ges.m.b.H.) überzuführen ist.

Diese Ausgliederung erfolgt auf der Rechtsbasis eines Ausgliederungsgesetzes: Bundesgesetz über die 'BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.' (BRZ Ges.m.b.H.-Gesetz).



Hinsichtlich des breiten Spektrums der ADV-Aufgaben (in dem Umfang, wie sie am 31. Dezember 1996 vom Bundesrechenamt erbracht werden) ist die BRZ Ges.m.b.H. als Rechtsnachfolger des Bundesrechenamtes, Bereich 'Datenverarbeitung, zu betrachten.

Auftraggeberfunktion und Verfahrensorganisation verbleiben jedoch weiterhin im Bereich der Sektion VI (IT-Sektion) des Bundesministeriums für Finanzen.

Neu eingerichtet wird ein Bundesbesoldungs- u. -pensionsamt (BBPA), dem als nachgeordneter Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen der Vollzug jener Aufgaben zukommt, die bisher vom Bundesrechenamt als Pensionsbehörde erster Instanz erledigt wurden. Ferner obliegt dem Bundesbesoldungs- und -pensionsamt auch der Vollzug der dem Bundesrechenamt gemäß §§ 6 und 7 BHG übertragenen Buchhaltungsagenden und sonstiger Mitwirkungspflichten. Hinsichtlich dieser Aufgaben (in dem Umfang, wie sie am 31. Dezember 1996 vom Bundesrechenamt erbracht werden) gilt das Bundesbesoldungs- und -pensionsamt als Rechtsnachfolger des Bundesrechenamtes.

Die Errichtung dieses Bundesbesoldungs- und -pensionsamtes erfolgt mittels eines eigenen Bundesgesetzes: Bundesgesetz über das Bundesbesoldungs- und -pensionsamt (BBPA-Gesetz).

Für die dem Planstellenbereich des Bundesrechenamtes angehörenden Beamten, sofern deren Tätigkeit für die BRZ Ges.m.b.H. von größerer Bedeutung ist, als für ihre bisherige Dienststelle, und die mittels Bescheid zu diesem Amt versetzt werden sollen, wird als Dienstbehörde ein Amt des Bundesrechenzentrums (BRZ-Amt) als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen eingerichtet, dessen Leitung einem Mitglied der Geschäftsführung der BRZ Ges.m.b.H. obliegt, das in Ausübung seiner Leitungsbefugnisse an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

### Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Bundesrechenzentrum (BRZ) erstreckt sich verwaltungsorganisatorisch über das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VI (ADV-Sektion) und das Bundesrechenamt, Bereich 'Datenverarbeitung'. In den Abteilungen der ADV-Sektion des Bundesministeriums für Finanzen werden die konzeptiven und dispositiven Aufgaben erfüllt. Die Wahrnehmung allgemeiner und bereichsübergreifender Agenden, wie Planung, Koordination, Auswahl der

Hardware und Software, Vertragsgestion, Beschaffung, Budgetierung, Datenschutz und ADV-Sicherheit sowie Software-Engineering obliegt sogenannten Stabsfunktionen. Die anwendungsspezifischen Aufgaben der ADV-Organisation und der Systemanalyse werden von den in den einzelnen Abteilungen eingerichteten Applikationen wahrgenommen.

Dem Bereich 'Datenverarbeitung' des Bundesrechenamtes sind alle vollziehenden Aufgaben zugewiesen. Hierzu zählen die Programmentwicklung, Angelegenheiten der Datenbanksoftware und der Anwender-Standardsoftware sowie der gesamte Rechenzentrumsbetrieb einschließlich der Arbeitsvorbereitung und der Nachbearbeitung (Abfertigung und Aussendung). Weiters fallen alle ausführenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Steuerung, der Implementierung und der Betreuung des vom Bundesministerium für Finanzen betriebenen Netzwerkes, des CNF - Corporate Network Finanz, in den Aufgabenbereich des Bundesrechenamtes.

Diese bisher virtuell bestehende Organisation des BRZ wird unter Neuverteilung der Aufgaben und Bereinigung von Schnittstellen neu gestaltet. Das Bundesministerium für Finanzen, vertreten durch die Sektion VI (IT-Sektion), bleibt Auftraggeber und Organisator für die Finanz- und Querschnittsapplikationen.

Der Bereich 'Datenverarbeitung' des Bundesrechenamtes wird in eine zu gründende "BRZ Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H." (BRZ Ges.m.b.H.) ausgegliedert.

Die Kapitalausstattung der BRZ Ges.m.b.H. stellt eine Mindestdotierung dar, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß die Aufgaben derzeit zu 97% solche für den Bund sind, die bloß kostendeckend, ohne Gewinnerzielung, zu erbringen sind.

Das Veräußerungsverbot verhindert eine Übernahme von Anteilen an der BRZ Ges.m.b.H. durch Externe, da die BRZ Ges.m.b.H. hoheitliche Kernaufgaben des Staates unter hoher Abhängigkeit desselben von einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren zu erbringen hat.

Zu § 2:

Gemäß dem ADV-Konzept der Österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1971 ist das Bundesrechenzentrum das Schwerpunktrechenzentrum der Bundesverwaltung. Neben den vielfältigen Aufgaben in der Finanzverwaltung (Steuern, Zoll etc.) werden auch verschiedene IT-Dienstleistungen den übrigen Ressorts angeboten. Insbesondere erfolgt die Unterstützung aller Ressorts im Bereich von Querschnittsaufgaben (Besoldung, Haushaltsverrechnung, Personalinformationssystem, etc.). Daneben werden auch noch ressortspezifische

Verfahren für einzelne Ressorts (z.B. für das BM für Justiz: Mahnverfahren, Firmenbuch usw.) entwickelt und betrieben.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Tätigkeiten finden sich im Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978 (BRA-Gesetz), in den hiezu ergangenen BRA-Verordnungen, diversen anderen Gesetzen ('leges fugitivae') sowie in Ressort- und Verwaltungsübereinkommen.

Die BRZ Ges.m.b.H. soll die ihr übertragenen bzw. von ihr übernommenen Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten erfüllen:

- Entwicklung und der Betrieb der ADV-Verfahren des BRZ,
- Bereitstellung der dafür erforderlichen IT-Infrastruktur,
- IT-Beschaffungswesen im Zusammenhang mit den der BRZ Ges.m.b.H übertragenen Aufgaben und
- Verwertung der Nutzungsrechte der entwickelten Verfahren (national und international).

Abs. 3 enthält eine Definition der in einem Übergangszeitraum als (gesetzlich) übertragen verstandenen Aufgaben. Zur Vorbereitung legislativer Maßnahmen, durch die neue Aufgaben übertragen werden sollen, bedarf es des Einvernehmens zwischen dem obersten Organ (Ressort), das neue Aufgaben übertragen will und dem Bundesminister für Finanzen als Eigentümerversorger.

Zu § 3:

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Finanzen findet seine Begründung nicht nur in der Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der an die BRZ Ges.m.b.H. gesetzlich übertragenen Aufgaben (Finanz- und Querschnittsapplikationen für die der Bundesminister für Finanzen zudem ressortverantwortlich ist) sondern auch in der Gewährleistung des Betriebes der Applikationen anderer Ressorts oder ein sonstiger Rechtsträger.

Überdies ist das Aufsichtsrecht auch im Falle der Ausübung der Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs. 5 erforderlich.

Unbeschadet der Aktivitäten der BRZ Ges.m.b.H. gemäß § 2 Abs. 6 wird es dem Bundesminister für Finanzen im Zuge der Wahrnehmung seines Aufsichtsrechtes ermöglicht, gegebenenfalls durch Prioritätensetzung, Beeinträchtigungen bei der Erfüllung der gesetzlich oder im Ordnungswege an die BRZ Ges.m.b.H. übertragenen Aufgaben auszuschließen.

**Zu § 4:**

Im Sinne einer Rechtsnachfolge (die de facto eine Gesamtrechtsnachfolge im ADV-Bereich des Bundesrechenamtes darstellt) ist vorgesehen, das bisher vom Bundesrechenamt verwaltete und genutzte Vermögen an die BRZ Ges.m.b.H. zu übertragen. Dieses Vermögen umfaßt nicht nur die Hard- und Software im eigentlichen Rechenzentrum (Großrechenanlagen samt Peripherie einschließlich der ADV-Output-Nachbearbeitungsanlagen, wie Kuvertier- und Abfertigungsmaschinen) sondern auch alle ADV-Arbeitsplatzausstattungen und Netzwerkkomponenten, die bei den Dienststellen bundesweit installiert sind und darüberhinaus auch die für den ADV-Betrieb benötigten Einrichtungsgegenstände, Mobiliarien etc. Ferner sind unter den Oberbegriff Vermögen auch die Ausstattung der Hausdruckerei des Bundesrechenamtes und die amtseigenen KFZ zu verstehen.

Im Wege einer kontinuierlichen Betriebsfortsetzung soll der BRZ Ges.m.b.H. auch der Eintritt in die vom Bundesrechenamt abgeschlossenen Rahmenverträge über die Nutzung von Softwarelizenzen, Wartungskonditionen und Hard-/Software-Mengenabrufe ermöglicht werden; darüberhinaus hat die BRZ Ges.m.b.H. auch die vom Bundesrechenamt eingegangenen Abnahme- und Leasingverpflichtungen zu übernehmen.

Die Urheberrechte an der vom Bundesrechenamt eigenentwickelten Software sollen generell beim Bund verbleiben. Die Übertragung der Verwertungsrechte der im Auftrag des Bundesministers für Finanzen vom Bundesrechenamt eigenentwickelten Software an die BRZ Ges.m.b.H. ist als Sacheinlage an das Unternehmen zu verstehen.

**Zu § 5:**

Es erscheint nicht sinnvoll und mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unvereinbar, wenn ein ausgegliedertes Unternehmen mit den mit der Betriebsgründung verbundenen Abgaben belastet wird.

Da die Leistungen, die von der BRZ Ges.m.b.H. aufgrund von Gesetzen für den Bund erbracht werden, gemäß § 6 Abs. 2 kostendeckend zu kalkulieren sind, wäre eine Besteuerung der Umsätze dieser Leistungen nicht zielführend.

**Zu § 6:**

Leistungen der BRZ Ges.m.b.H. werden grundsätzlich gegen Entgelt erbracht. Wenngleich für Leistungen, die für den Bund erbracht werden, bei der Entgeltbemessung das Kostendeckungsprinzip zugrundezulegen ist, entspricht die Inrechnungstellung von IT-Leistungen nicht nur den haushaltsrechtlichen Postulaten der Kostenwahrheit und

eindeutigen Kostenzuordnung sondern dient auch der Förderung des Kostenbewußtseins bei den Auftraggebern.

Die Definition der prinzipiellen Kostendeckung soll sich ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (im Gegensatz zum handels- und steuerrechtlichen Aufwandsbegriff) richten. Diese Grundsätze orientieren sich am aktuellen Stand der Kostenrechnungstheorie.

Insbesondere sind kalkulatorische Kostenkomponenten für

- Abschreibungen (unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungswerten auf Basis von am Markt verfügbaren Vermögensgegenständen bzw. unter Berücksichtigung realer Nutzungsdauern)
- Zinsen auf das gebundene Kapital
- Personalnebenkosten (z.B. für Abfertigungsvorsorge)
- anteilige Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten
- Wagnisse

zu berücksichtigen.

Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß sich dadurch bei einem ausgeglichenen Ergebnis laut Kostenrechnung ein Gewinn nach Handels- bzw. Steuerrecht ergeben könnte. Darauf ist in der Ausschüttungspolitik Rücksicht zu nehmen, um eine Aushöhlung der Gesellschaft zu vermeiden.

Zu § 7:

Diese - wohl umfangreichste - Bestimmung des Gesetzes soll die Überleitung von Beamten und Vertragsbediensteten, die derzeit sowohl im Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen, Sektion VI, als auch im Personalstand des Bundesrechenamtes im ADV- wie auch im Verwaltungsbereich tätig sind regeln, wobei der für das Bundesbesoldungs- und -pensionsamt (als Gesamtrechtsnachfolger des "Nicht-ADV"-Bereiches des Bundesrechenamtes) erforderliche Bedarf berücksichtigt werden muß.

Der § 7 ist vom Grundsatz beherrscht, daß die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers in keinem Fall zu einer Schlechterstellung der Bediensteten führen darf. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich im Abs. 5 (Berücksichtigung des dienstlichen und persönlichen Standes bei Erlassung von Bescheiden und Dienstgebererklärungen), Abs. 6 (Wahrung der bestehenden Rechte), Abs. 7 (Berücksichtigung der erreichten besoldungsrechtlichen Stellung für die zukünftigen Vorrückungen und der geltenden Planstellenbewertung für zukünftige Be-

förderungen), Abs. 11 (Beibehaltung bestehender Wohnungen), Abs. 12 (Haftung des Bundes für bezugsrechtliche Ansprüche) und Abs. 16 (Beibehaltung der Dienstzeitregelung).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Vertragsbediensteten, die ex lege Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. werden (Abs. 1 erster Satz und 3 erster Satz), und sonstigen Vertragsbediensteten, die innerhalb eines Jahres der BRZ Ges.m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen werden können, wenn aufgrund der an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ihre Dienstleistung für die BRZ Ges.m.b.H. von größerer Bedeutung ist, als für ihre bisherige Dienststelle.

Diese Möglichkeit einer späteren Dienstzuweisung ist unter der Prämisse einer sinnvollen Personalbewirtschaftung zu verstehen und bedeutet keineswegs die Eröffnung eines Ermessensspielraumes für die Dienstbehörden für willkürliche Personaltransfers zur BRZ Ges.m.b.H., da der Aufgabenbereich jedes betroffenen Bediensteten im Hinblick auf das Überwiegen von sachbezogenen Tätigkeiten genau zu prüfen sein wird.

Für Beamte aus dem Personalstand des Bundesrechenamtes, die gemäß der geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung einem der in Abs. 1 angeführten Bereiche angehören, ist gemäß Abs. 8 als eigene Dienstbehörde, das Amt des Bundesrechenzentrums als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen zu errichten, deren Leiter in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist. Durch diese Konstruktion tritt hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der betroffenen Beamten keine Änderung ein.

Für Beamte aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen, die für die BRZ Ges.m.b.H. tätig sein sollen (Abs. 4), ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig, als Dienstbehörde ein eigenes Amt im Bereich der Zentralleitung zu schaffen, sondern scheint die gewählte Lösung einer "Zuweisung zur Dienstleistung" sinnvoller, da nur eine geringe Anzahl von Beamten betroffen ist.

Da die in den Abs. 2 und 4 genannten Beamten vom Bund weiter besoldet werden, wird in Abs. 10 der BRZ Ges.m.b.H. eine Refundierungspflicht für den Bezugsaufwand und eine Beitragsleistung zur Deckung des Pensionsaufwandes auferlegt.

Die Regelungen der Abs. 12 und 14 sollen sicherstellen, daß der BRZ Ges.m.b.H. zur Bewältigung der in Zukunft von ihr für die vom Bund übernommenen Bediensteten aufzubringenden Sozialleistungen (z.B. zukünftige Vorrückungen, entstandene Abfertigungsansprüche), für welche bisher Dienstnehmerbeiträge dem Bund zugeflossen sind, entsprechendes Sozialkapital zur Verfügung steht.

Die Anwendung des Bundesbedienstetenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977 (Abs. 15), findet ihre Begründung in dem Umstand, daß der Geschäftsbetrieb der BRZ Ges.m.b.H. im Amtsgebäude Hintere Zollamtstraße 4 (auch Sitz des Bundesbesoldungs- und -pensionsamtes) abgewickelt wird.

Zu § 8:

Die BRZ Ges.m.b.H. soll für ihre Arbeitnehmer grundsätzlich kollektivvertragsfähig sein und die Möglichkeit haben, deren Arbeitsverhältnisse in einem Kollektivvertrag zu regeln. Wenngleich der Abschluß eines Kollektivvertrages wünschenswert erscheint, wurde in Anbetracht der Verhandlungshoheit der Interessenvertretung auf Seiten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes auf die Aufnahme einer zwingenden Bestimmung verzichtet.

Sollte bis 31. Dezember 1998 kein Kollektivvertrag vorhanden sein, besteht für die Geschäftsleitung der BRZ Ges.m.b.H. die Verpflichtung zur Erlassung einer Dienstordnung (Absatz 3). Die Geschäftsleitung wird hierbei ein wohlausgewogenes Maß zwischen der Berücksichtigung der sozialen und finanziellen Situation der Arbeitnehmer und der Entwicklung und Positionierung der Gesellschaft zu treffen haben. Eine Mitwirkung des Betriebsrates vor Erlassung der Dienstordnung ist vorgesehen; überdies bedarf die Dienstordnung vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen.

Zu § 9:

Zur Vertretung der Interessen der gemäß § 7 ex lege für die BRZ Ges.m.b.H. tätigen oder im Laufe des Jahres 1997 dem Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten soll der bisherige Dienststellenausschuß des Bundesrechenamtes die Funktion des Betriebsrates der BRZ Ges.m.b.H. ausüben. Damit ist eine optimale Sicherung der Interessen der Arbeitnehmer gewährt, da die Mitglieder des Betriebsrates aufgrund ihrer Vortätigkeit beim Bundesrechenamt nicht nur langjährige Erfahrung einbringen sondern auch das Vertrauen der Bediensteten genießen.

Zu § 10:

Da die BRZ Ges.m.b.H. nach § 6 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches Vollkaufmann kraft ihrer Rechtsform ist, besteht die Verpflichtung zur Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Dies gilt auch für die Erbringung von Leistungen für den Bund, wenngleich auf diesem Sektor die Erzielung von Gewinnen dem Prinzip der Kostendeckung unterzuordnen ist.

Unbeschadet der durch Gesetz oder im Ordnungswege übertragenen IT-Aufgaben, die die BRZ Ges.m.b.H. zu erbringen hat, soll sich das Unternehmen auf dem IT-Markt

positionieren und eine Erweiterung der Geschäftsfelder anstreben. Die Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu Filialgründungen, Austöchterungen und Beteiligungen ist als Ausfluß der generellen Aufsichtspflicht gemäß § 3 zu verstehen.

Der im ADV-Betrieb unerläßlichen Obsorge zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Ausfallsicherheit wird durch die Verpflichtung des Bundeskanzleramtes zur Verfügungstellung der Kapazitäten des Ausweichrechenzentrums Rechnung getragen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung soll den lückenlosen Übergang zwischen dem Bundesrechenamt, Bereich 'Datenverarbeitung', als nachgeordneter Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen und der BRZ Ges.m.b.H. gewährleisten. Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers - diese Funktion wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes öffentlich auszuschreiben sein - soll der Leiter der Sektion VI (IT-Sektion) des Bundesministeriums für Finanzen interimistisch die Aufgaben des Geschäftsführers wahrnehmen. Da der Sektion VI bereits bisher die Fachaufsicht über das Bundesrechenamt oblag, ist diese Maßnahme als weiteres Instrumentarium für die Kontinuität des Betriebes - gerade in der Anfangsphase - zu verstehen.

Zu § 12:

Der Nutzerbeirat soll den größten Auftraggebern der BRZ Ges.m.b.H. als Forum für Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen oder Änderungen des Leistungsangebotes dienen. Der Nutzerbeirat soll auch die Möglichkeit haben, zu geplanten größeren technischen Vorhaben Stellung zu nehmen. Zur Unterstützung des Nutzerbeirates können Fachleute aus der ADV-Branche als Sachverständige zur Mitarbeit eingeladen werden. Die Beschlüsse des Nutzerbeirates werden als Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen weitergeleitet.

Zu § 13:

Für die Organstellung nach § 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr.20/1949 ist nur ausschlaggebend, daß eine Person zur Wahrnehmung von Agenden in Vollziehung der Gesetze berufen worden ist, auf welche Art und Weise diese Berufung erfolgte, ist nicht maßgeblich.

Die Regelung des Abs. 1 dient als Anknüpfung für eine vom § 3 des Amtshaftungsgesetzes abweichende Regelung des Regreßanspruches. Im Hinblick auf die Möglichkeit von Schadenersatzansprüchen soll dem Bund - anstelle des Arbeitnehmers - das Unternehmen



selbst haften. Der weitere Regreßanspruch des Unternehmens gegen seine Arbeitnehmer orientiert sich am Verschuldensmaßstab des Organhaftpflichtgesetzes und entspricht damit den Intentionen des Art. 23 Abs. 2 B-VG.

Angesichts der Vermögenswerte des Rechenzentrums soll der Bund wie bisher das Versicherungsrisiko für Beschädigung aller Art, wie sie in einem Rechenzentrum vergleichbarer Größe anfallen kann, oder Zerstörung tragen. Zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung hat die BRZ Ges.m.b.H. jedoch dem Bund fiktive Versicherungskosten für die anteilige Nutzung der Anlagen für jene Bereiche, in denen sie aufgrund vertraglicher Verpflichtungen tätig wird (§ 2 Abs. 6), zu refundieren.

Zu § 14:

Die Heranziehung der Finanzprokurator für die Vertretung in Rechtssachen und die Berechtigung zur Benutzung bestehender IT-Verfahren entsprechen den Geboten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Zugänglichkeit zu Veranstaltungen und Lehrgängen der Verwaltungskademie des Bundes oder ähnlicher Institutionen für die Arbeitnehmer der BRZ Ges.m.b.H. ist als Ausfluß der Sicherstellung bestehender Rechte (§ 7 Abs. 6) zu sehen.

Zu § 15:

Gerade im Bereich der Datenverarbeitung kommt der Verschwiegenheitspflicht höchste Wichtigkeit zu. Die Heranziehung der strengen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit im § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, soll die größtmögliche Sicherheit in diesem Bereich gewährleisten.